

Checkliste zur Anforderung einer Umweltinformation nach UIG

■ Sie stellen fest, dass Sie einen Bedarf an Umweltinformation haben. Sie machen eine die Umwelt und ihre Lebensqualität betreffende Beobachtung. Sie ärgern sich, Sie sind beunruhigt, haben Angst oder wollen einfach nur wissen, was los ist.

■ Sie klären, zu welchem Zweck Sie das UIG beanspruchen wollen: Betreffen die Informationen (die Daten) ein Umweltmedium, also das Wasser, die Luft oder den Boden? Geht es um Informationen über eine Maßnahme z.B. des Straßenverkehrs? Geht es um Abfall, Energie oder Lebensmittelsicherheit? Betrifft Ihr Bedarf nach Umweltinformation ein Unternehmen? (In diesem Fall haben Sie – ab 2005 – nur einen Anspruch auf Information, wenn das Unternehmen öffentlich rechtliche Aufgaben des Staates wahrnimmt).

■ Sie finden heraus, welche Behörde zuständig ist. Sie fragen telefonisch nach der Zuständigkeit beim Bürgermeister ihrer kleinen Kommune, beim Umweltamt/dem Magistrat, wenn Ihre Kommune größer ist, oder beim Regierungspräsidenten oder dem Umweltministerium Ihres Bundeslandes. Oder Sie rufen einfach erst einen lokalen Umweltverband an oder wenden sich an das Umweltbundesamt (siehe Adressen) und erfragen die zuständige Behörde.

■ Sie schreiben einen Antrag (Brief). Der Brief enthält Ihre Adresse. Sie schreiben, welche Information (Daten) Sie erfahren möchten und legen fest, in welcher Form Sie diese erhalten wollen (als schriftliche Auskunft, als Akteneinsicht oder anders, beispielsweise als E-Mail). Falls gewünscht, geben Sie noch an, dass Sie den Anspruch auf Auskunft nur bis zu einem bestimmten Kostensatz, z.B. 100 EUR, aufrecht erhalten.

Nichtbearbeitung oder Ablehnung des Antrags –

Was tun?

Wurde ein Antrag nicht bearbeitet, sollten Sie sich zunächst noch einmal an die Behörde wenden und ein Datum setzen. Wird ihrem Anliegen nicht Genüge getan, können Sie sich bei der für die Behörde zuständigen Fachaufsicht beschweren oder auch den Petitionsausschuss des Landtages einschalten. Ist der Antrag abgelehnt worden, sollten die Gründe geprüft werden. Hierbei können Umweltverbände oder Organisationen helfen, die sich auf umweltrechtliche Fragen spezialisiert haben.

Musterantrag

*Fatma Gültekin
Sonnensiedlung
Maria Selbert-Straße 15
(PLZ) Offenbach*

Offenbach, 15. 4. 2004

Antrag auf Erteilung einer Umweltinformation zum Umweltmedium Boden in der Sonnensiedlung Offenbach.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Auskunft zu Umweltinformationen. Ich wohne in der Sonnensiedlung in Offenbach, meine Kinder spielen immer vor dem Haus auf dem Boden und ich möchte wissen, welche Informationen Sie über den Zustand des Bodens in der Siedlung und speziell vor dem Haus Maria-Selbert-Straße 15 haben. Konkret habe ich (und meine Nachbarinnen) den Verdacht, dass im Boden Altlasten sind. Sollte dies zutreffen, würde ich gern wissen, um welche Stoffe und Verbindungen es sich handelt und wie Sie deren Umweltwirkungen einschätzen. Die Informationen von Ihnen hätte ich gern in schriftlicher Form. Ich halte meinen Anspruch auf Information jedoch nur aufrecht, wenn die Gebühren nicht mehr als 100 EUR betragen. Ich bedanke mich schon im Voraus für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Adressen

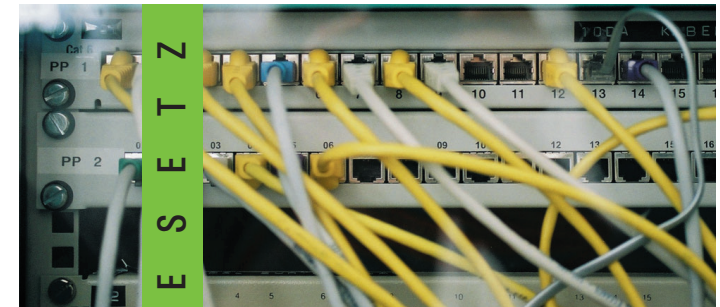
Umweltbundesamt (UBA), Postfach 330022, 14191 Berlin
Auskünfte zum UIG: Telefonnummer: (WER?)

UBA-Informationen über das UIG im Internet:

<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/umweltinformationsgesetz.htm>

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Alexanderplatz 6, 10178 Berlin, Tel.:01888-305-0 (Zentrale)

Referat G I 5-41012/1 Herr Thomas Rolf, Tel.: xxxxxxxxxx
thomas.rolf@bmu.bund.de



U
M
W
E
L
T
I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
S
G
E
S
E
T
Z

**UMWELT-
INFORMATIONSGESETZ (UIG)**

Logo BMU

Logo
Landesbehörde
oder
Kommune

DAS UMWELTINFORMATIONSGESETZ (UIG) – ein Rechtsanspruch, den Sie kennen sollten

■ Sie benötigen dringend eine Information über die Wassergüte in Ihrem Haus, weil Sie bemerken, dass das Leitungswasser seltsam nach Chlor riecht?

■ Sie haben den Verdacht, dass die Innenraumluft des Kindergartens, in dem Ihr Kind sich täglich aufhält, durch Umweltgifte belastet ist?

■ Sie erleben einen der typischen Nachbarschaftskonflikte: eine Industrieanlage in ihrer Nachbarschaft emittiert schädliche Stoffe. Sie wollen wissen mit welchen Umweltbelastungen Sie zu rechnen haben?

■ Sie wohnen in einer von Abgasen, Lärm und Erschütterungen stark belasteten Straße. Sie wollen wissen, wie hoch die Belastungswerte sind?

In solchen Fällen gibt Ihnen das Umweltinformationsgesetz (UIG) das Recht, die erwünschten Informationen von der Behörde einzufordern.

Das UIG wurde 1994 auf der Grundlage einer 1990 verabschiedeten Umweltinformationsrichtlinie der europäischen Gemeinschaft in Deutschland verabschiedet. Im Zuge der Umsetzung der Aarhus-Konvention, einem völkerrechtlichen Vertrag aus dem Jahr 1998, dem inzwischen 40 Staaten und die Europäische Union beigetreten sind, werden künftig die Bestimmungen des UIG noch einmal deutlich für die Bürgerinnen und Bürger erweitert. Das neue Umweltinformationsgesetz des Bundes sowie der Länder, welches ab 2005 rechtliche Gültigkeit erlangen wird, stellt auch an die Informationsbereitstellung seitens der Behörden höhere Anforderungen. So wird neu auch eine ‚aktive Informationspflicht‘ der Behörde verankert, die der Öffentlichkeit stärker als bisher Umweltinformationen via Internet zur Verfügung stellen soll.

Was sind Umweltinformationen?

Der Begriff der Informationen über die Umwelt erstreckt sich derzeit u.a. auf den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie auf Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen können. Darüber hinaus werden ab 2005 u.a. auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, der Kontaminationen der Lebensmittelketten, von Kulturstätten und Bauwerken sowie von gentechnisch veränderten Organismen vom Umweltinformationsbegriff umfasst. Diese Informationen können in den Behörden in verschiedenen Formen vorliegen: schriftlich, in Ton oder Bild oder in sonstiger Datenverarbeitungsform.

Wer bekommt Auskunft nach dem UIG?

Nach §4 Abs.1 UIG hat „jeder“ einen Anspruch auf freie Informationen, unabhängig von der Nationalität. Auch Bürgerinitiativen oder sonstige Vereinigungen, also beispielsweise eine ,Initia-

tive gegen den Lärm‘ in einer bestimmten Strasse oder ein ‚Mütterverein für unbelastete Muttermilch‘ können Anfragen stellen, nicht jedoch juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Rundfunkanstalten oder öffentlich-rechtliche Stiftungen. Wichtig ist: die Bürgerin oder der Bürger, die Umweltinformationen erhalten will, muss kein besonderes Interesse an den Informationen nachweisen. Warum eine Auskunft verlangt wird, muss also nicht begründet werden.

Wo können Ansprüche auf UIG angemeldet werden?

Zur Auskunft verpflichtet sind alle Bundes-, Länder- und Gemeindebehörden, die Aufgaben des Umweltschutzes als Haupt- oder Nebenaufgabe erfüllen, sowie Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Das kann also ein Umweltamt sein, aber auch die Straßenbaubehörde. In kleinen Gemeinden kann auch der Bürgermeister die informationspflichtige Stelle sein, bei vielen Umweltauskünften genereller Art hilft das Umweltbundsamt (UBA) weiter. Ab 2005 sind darüber hinaus auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts zur Auskunft verpflichtet, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und von den Behörden beaufsichtigt werden. Dies können beispielsweise Energieversorgungsunternehmen, private Abfallwirtschaftsunternehmen, Betriebe im Bereich der Wasserversorgung, Flughafen- und Eisenbahnverwaltungen sein. Diese müssen dann wie amtliche Behörden ihre Informationen weitergeben.

Ein Anruf im Bürgermeisteramt, beim Magistrat der Stadt (Auskunft), beim Regierungspräsidenten oder im Umweltbundesamt (siehe Adressen) klärt die Zuständigkeit.

Wie lange darf eine Informationsauskunft dauern?

Derzeit kann die Zeitdauer der Bearbeitung eines Antrags auf Umweltinformation mitunter den Antrag überflüssig machen, weil bereits eingetreten ist, was erkundet und eventuell mit einem anderen Rechtsmittel (einer Klage) abgewendet werden soll.

So ist vorstellbar, dass eine Imkerin mithilfe des UIG erfahren möchte, ob ihr Nachbar gentechnisch veränderten Raps anbaut, weil sie Honig aus dem kontrolliert biologischen Anbau verkauft. Dauert nun das Informationsverfahren zu lange und haben die Bienen immer wieder in dem Raps Nektar gesammelt, könnte die Folge sein, dass die gesamte Honigernte für die Imkerin nicht zu gebrauchen ist, sollte der Raps inzwischen wirklich gentechnisch verändert sein. Die Auskunft käme dann zu spät, als dass sie noch sinnvoll gegen den Rapsanbauer vorgehen könnte.

Um künftig solche Verzögerungen bei der Informationsbeschaffung auszuschließen, ist die Bearbeitungsdauer im neuen UIG ab 2005 auf einen Monat, bei umfangreichen Auskünften auf zwei Monate beschränkt worden.

Das UIG ist ein Recht für die Bürgerinnen und Bürger

Die Behörden sind Dienstleister der Bevölkerung. Das Umweltinformationsgesetz regelt in diesem Sinne den Informationsfluss zwischen Bürgern und Staat. Dennoch können bestimmte Informationen verweigert werden und manchmal gibt es Schwierigkeiten und es entstehen auch Kosten.

Grenzen des UIG-Anspruchs

Das Gesetz legt auch Ausschlussgründe für Umweltinformationen fest (§ 7 UIG). Zwingende Ausschlussgründe sind solche, bei denen die Behörden keine Auskunft geben dürfen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Auskunft auf ein andauerndes Gerichtsverfahren bezieht, oder auf ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Disziplinarverfahren. Ferner dürfen Informationen nicht gegeben werden, wenn deren Bekanntgabe eine Gefährdung der öffentlichen oder inneren Sicherheit zur Folge hat. Und schließlich besteht kein Informationsanspruch auf Daten, die noch nicht vorliegen oder noch nicht aufbereitet sind. Weitere Ausschlussgründe sind schutzwürdige Interessen der Betroffenen, über die Auskunft verlangt wird. Das bezieht sich vor allem auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen. Bei einem Unfall in einem Chemiebetrieb oder bei einem Störfall beispielsweise eines AKW-Betreibers können sich die Unternehmen jedoch nicht auf das Betriebsgeheimnis berufen. Diese Fälle sind durch das Chemikaliengesetz, die Störfallverordnung sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Die diesbezüglichen Daten müssen herausgegeben werden. Ein wichtiger Aspekt ist die Möglichkeit der Aussonderung von Daten. Kann eine Behörde Daten vernünftig einem Vorgang oder Aspekt zuordnen, kann sie sich nicht darauf berufen, die Daten seien noch nicht aufbereitet worden.

Kosten der Bearbeitung

Nach der Umweltinformationskostenverordnung (UIG-KostV) sind einfache Auskünfte grundsätzlich kostenfrei. Haben die Behörden mit der Informationsbeschaffung jedoch hohe Aufwände, können sie Gebühren vom Antragsteller verlangen. Die Höhe der Gebühren wird nach dem Aufwand, den sie mit der Ermittlung der Informationen haben (Aktendurchsicht, Auszüge anfertigen, Anforderung von Informationen durch zuarbeitende Behörden, Kopien etc.) berechnet. Diese Gebühren sind vom Bundesgesetzgeber auf maximal 500 EUR beschränkt. Bei Anträgen an Landesbehörden gilt die im jeweiligen Bundesland beschlossene Umweltinformationsgebührenverordnung oder die allgemeine Verwaltungskostenordnung des Landes.

**Ihre Ansprechpartner
im Landkreis XXX**

**Logo
Landesbehörde
oder
Kommune**

Zuständige Behörden für Umweltinformationen

Wasser: _____

Luft: _____

Boden: _____

Straßenlärm und Verkehr: _____

Innenraumbelastungen von öffentlichen Gebäuden: _____

Emissionen von Industrieanlagen: _____

Lebensmittel und Gentechnik: _____

Abfall und Entsorgung: _____

Energieversorgung: _____

Tier- und Pflanzenwelt/natürliche Lebensräume: _____

xxxxxxxxxxxxx: _____

Literatur und Informationen zum UIG

Michael Zschiesche (2001): Einmischen – Rechtliche Wege der Bürgerbeteiligung im Umweltschutz, 5. erweiterte Auflage

Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. (UFU) Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel.: (030) 4 28 49 93-0;
mail@ufu.de